



ZEITSCHRIFT FÜR
PASTORALTHEOLOGIE

Krieg und Frieden



Shutterstock / Max Bert

Manfred Belok

Die Kirche – Wegbereiterin für Partizipation und Rechtsstaatlichkeit

Die Kirche – Wegbereiterin für Partizipation und Rechtsstaatlichkeit

Die aktuellen politischen Verhältnisse in fast allen Ländern der Welt lassen neu bewusst werden: Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind höchst zerbrechlich und keineswegs selbstverständlich. Adrian Loretan, bis 2025 Ordinarius für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern, ging in seiner Abschiedsvorlesung der Frage nach, wie es dazu kam, dass Rechtsstaat und Demokratie lange Zeit gesellschaftlich unhinterfragt anerkannt waren, und wie im Westen eine Rechtskultur entstehen konnte, die sich von Monarchien und autokratisch regierten Staaten unterscheidet. Mir scheint es lohnenswert, seine Grundthese, dass Demokratie und Menschenrechte in der rationalen, naturrechtlichen Tradition der Rechtswissenschaft der Kirche grundgelegt sind, aufzugreifen und in die Debatte einzubringen, da zum einen die Rechtsstaat- und Demokratie-Traditionen der Kirche wiederentdeckt werden sollten. Und zum anderen gefragt werden muss, wie es um die Rechte und um die Durchsetzung der Menschenrechte sowie um die subjektiven Personen- und Mitentscheidungsrechte aller Getauften innerhalb der Kirche steht.

Die Kirche war einst Vorreiterin für Menschenrechte und Demokratie

Bei den Themen „Menschenrechte“ und „Demokratie“ denkt man in der Regel zuerst an die Aufklärung oder an die Französische Revolution. Wichtige Grundlagen hierfür wurden aber bereits im vermeintlich „dunklen“ und „rückständigen“ Mittelalter in der lateinischen Westkirche gelegt und entwickelt, wie aus der ersten systematischen Sammlung alter und mittelalterlicher kirchlicher Rechtsquellen, dem *Decretum Gratiani* von 1140, einem Gründungsdokument der Kanonistik, der Rechtswissenschaft der Kirche, belegt ist und wie Adrian Loretan in seiner jüngsten Publikation (2025a) nachgewiesen hat. Er entwirft eine Ideengeschichte des liberalen Rechtsstaats aus theologischer Perspektive, indem er juristische, theologische und philosophische Ansätze miteinander verwebt. Dabei werden signifikante Ereignisse, Personen und institutionelle Veränderungen in ihrem jeweiligen historischen Kontext verortet und zentrale Themen wie Naturrecht (d. h. Rechtsphilosophie) und Freiheit epochenübergreifend dargestellt. So gelingt es ihm, den großen Einfluss der Rechtswissenschaft der lateinischen Westkirche auf die Rechtsphilosophie pointiert herauszuarbeiten.

Adrian Loretan hat dabei nicht die römisch-katholische Kirche von heute, die eine absolute Monarchie, eine Wahlmonarchie ist, im Blick, sondern die Kirche des Mittelalters. In ihrer Zeit entstand die Universität als „Denkfabrik“ auf kirchenrechtlicher

Grundlage. Im Mittelalter wurde der griechische Philosoph Aristoteles (384–322 v. Chr.) und mit ihm die zentrale Rolle der Vernunft für Westeuropa entdeckt. Staatliche „Macht“ wurde nicht mehr auf der Basis der Erbsündenlehre von Augustinus (354–430) verstanden, die den Auftrag hatte, dem Unrecht und dem Bösen zu wehren, sondern hat ihr säkulares Fundament im Menschen als politischem Lebewesen gefunden. Eine Schlüsselgestalt für diese Wende war Thomas von Aquin (1225–1274). Der Rechtsphilosoph vertrat ein in der Vernunft verankertes Rechtsverständnis, das den Weg hin zur Lehre von der demokratischen Partizipation und zur Freiheit eröffnete.

Demokratische Institutionen wie die Universitäten im Bildungsbereich, die Zünfte im Wirtschaftsbereich, die Korporationen im Bereich der Landwirtschaft und später auch die mittelalterlichen Städte und das öffentliche Recht im staatlichen Bereich – damals noch des Reiches –, sie alle bekamen entscheidende Impulse aus der Demokratietheorie der Kirche. Vor dem Hintergrund der direkt-demokratischen Rechtskultur des Schweizer Staatskirchenrechts spricht der Schweizer Adrian Loretan daher von Nikolaus von Flüe, dem Landespatron und Nationalheiligen der Schweiz, als dem „Heiligen der Demokratie“, da die Kirche Korporationen, Körperschaften, Vereinigungen gebildet hat, die sich demokratisch organisieren. So ist zwar die Leitung der römisch-katholischen Kirche nach wie vor hierarchisch, aber sie stellt für die juristischen Personen das demokratische Recht zur Verfügung.

Dieses bereits im *Decretum Gratiani* enthaltene Demokratieverständnis – „Was alle angeht, muss von allen behandelt und entschieden werden“ – war revolutionär, ein totaler Fremdkörper in der feudalen Ordnung des Mittelalters, und wurde zum Modernisierungsfaktor der mittelalterlichen Gesellschaft. Der Westen als Rechtsgemeinschaft kann daher auch in Zukunft nicht auf den normativen Beitrag der Kirchen verzichten. Denn, so brachte es Jürgen Habermas, der sich als religiös „unmusikalisch“ empfand, auf den Punkt:

„Das Christentum ist für das normative Selbstverständnis der Moderne nicht nur eine Vorläufergestalt [...] gewesen. Der egalitäre Universalismus, aus dem die Ideen von Freiheit und solidarischen Zusammenleben, von autonomer Lebensführung und Emanzipation, von individueller Gewissensmoral, Menschenrechten und Demokratie entsprungen sind, ist unmittelbar ein Erbe der jüdischen Gerechtigkeits- und der christlichen Liebesethik. [...] Dazu gibt es bis heute keine Alternative.“ (Habermas 2001, 181)

Ein Menschenrechtler, der seiner Zeit weit voraus war

Hinter dem Thema der Menschenrechte steckt die normative Grundlagenfrage: Weshalb sollte man die Rechte von Menschen mit Behinderung, von Alten, von Juden und Jüdinnen und anderen Menschen achten? Für Christ:innen war die Antwort von Anfang

an klar: weil sie im Wort Jesu „Was ihr den Geringsten getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40) Christus sehen.

Zugleich gilt es aber auch, zum Beispiel im Hinblick auf das Mittelalter und die frühe Neuzeit, auf die organisierten gewaltsamen Ausschreitungen zur Zeit des ersten Kreuzzugs 1096 hinzuweisen, als jüdische Gemeinden entlang der Route der Kreuzfahrer angegriffen wurden. Im Mittelalter kam es darüber hinaus Mitte des 14. Jahrhunderts zu den sogenannten „Pestpogromen“, während derer ein Großteil der jüdischen Gemeinden ausgelöscht wurde.

Ein Menschenrechtler, der seiner Zeit weit voraus war, war Bartolomé de Las Casas (1484–1566), spanischer Dominikaner, Kirchenrechtler und Missionsbischof. Zwar nahm er während der Eroberung und Erschließung des mittel- und südamerikanischen Festlandes durch die Spanier 1502 als Soldat an zwei Feldzügen teil, in denen die letzten freien Ureinwohner der von Spanien annektierten Inseln Hispaniola und Kuba unter spanische Herrschaft gebracht werden sollten, und erhielt Land und eine Anzahl von Indigenen zugeteilt, die für ihn arbeiten mussten. Dann aber vollzog er eine radikale Kehrtwendung und wurde zu einem der frühesten Ankläger gegen den Völkermord an den Ureinwohnern Lateinamerikas. Seine Verteidigung der Rechte der Indigenen wurzelte in der Einsicht, dass die Indigenen nicht als Sklaven zu sehen und zu behandeln sind, sondern als Menschen – Aristoteles sah in Sklaven lediglich ein „be-seeltes Werkzeug“ – und schließlich in der Überzeugung, dass jeder Mensch eine Menschenwürde und daraus folgende Menschenrechte hat, da der Geringste Christus repräsentiert (Mt 25,40). Der Sklavenhandel gilt laut UN-Resolution vom März 2026 inzwischen als „schwerstes Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.

Auch das internationale Völkerrecht, das nach wie vor mit Füßen getreten wird, wie am Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und am USA/Israel-Iran-Krieg zu sehen ist, ist mit der Idee des Völkerbunds bereits im 16. Jahrhundert aus Überlegungen der Rechtswissenschaft der Kirche entstanden. Die subjektiven Rechte der „natural rights“, der Menschenrechte, sind eine rechtsphilosophische Eigenleistung der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtswissenschaft der Kirche.

Die Kolonialmacht Spanien hat das menschenrechtliche Denken unterdrückt. Erst nach dem Tod des spanischen Diktators General Franco (1892–1975) konnten die Werke von Bartolomé de Las Casas publiziert werden. Da entdeckte man: Dieser Kirchenrechtler und Bischof hat im 16. Jahrhundert im Hinblick auf das Völkerrecht in menschenrechtlichen Kategorien argumentiert und demokratische Strukturen für Staaten und Kirche gefordert.

Die Unabhängigkeitserklärung (1776) fußt auf dem naturrechtlichen Denken der Kirche

Thomas Jefferson (1743–1826) bekräftigte in der Unabhängigkeitserklärung (1776): „Wir halten diese Wahrheiten für ausgemacht, dass alle Menschen gleich erschaffen und von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt wurden.“ Diese menschenrechtliche Legitimierung der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung wäre ohne das vorausgehende naturrechtliche Denken der Rechtswissenschaft der Kirche nicht möglich gewesen, so Brian Tierney (1997), Professor for Humanistic Studies an der Cornell University in Ithaca/New York. Diese Menschenrechte sind die säkulare Legitimation der westlichen Rechtsordnungen geworden.

Der Beitrag Papst Pius XII. bei der Entstehung der Erklärung der Menschenrechte

Auf der Wannseekonferenz 1942 in Berlin wurde beschlossen, 11 Millionen Juden und Jüdinnen in Europa umzubringen. Darauf antwortete Pius XII. (*1876; 1939–1958) im gleichen Jahr in einer Radioansprache, dass jeder Mensch Menschenwürde und daraus folgende Menschenrechte besitzt:

„Wer will, dass der Stern des Friedens über dem menschlichen Gemeinschaftsleben aufgehe und leuchte, der helfe mit zu einer tiefgehenden Wiederherstellung der Rechtsordnung. Das gegenwärtige Rechtsbewusstsein ist vielfach heillos zerrüttet durch die Verkündigung und Betätigung eines hemmungslosen Positivismus und Utilitarismus des Rechts im Dienste bestimmter Gruppen und Bewegungen [...]. Die Heilung dieses Zustandes ist dadurch zu erreichen, dass das Bewusstsein einer auf Gottes höchster Herrschaft beruhenden, jedweder menschlichen Willkür entzogenen Rechtsordnung wieder geweckt wird, einer Rechtsordnung, die ihre schützende und rächende Hand auch über die unverlierbaren Menschenrechte breitet und sie dem Zugriff jeder menschlichen Macht entzieht. Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich der unabdingbare Anspruch des Menschen auf Rechtssicherheit und damit auf eine konkrete Rechtssphäre, die gegen jeden Angriff der Willkür geschützt ist. Das Verhältnis von Mensch zu Mensch, das Verhältnis des Einzelmenschen zur Gemeinschaft, zur Autorität, zu seinen staatlichen Pflichten, das Verhältnis der Gemeinschaft und der Autorität zum Einzelmenschen müssen auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt und im Einzelfall von der Autorität des Richters geschützt sein.“ (Papst Pius XII. 1942, 676)

Diese rechtsphilosophische Argumentation von Kirchenrechtlern tauchte 1945 in der UN-Charta und 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf. „Ohne die Hoffnung auf das Jüngste Gericht hätte die westliche Rechtstradition nicht entstehen können“, so der amerikanische Rechtsgelehrte Harold J. Berman (1991, 370) von der

Harvard University in Boston. Das katholische Irland übrigen argumentierte als erstes Land schon 1937 in seiner Verfassung mit Menschenwürde und Menschenrechten.

Die Menschenrechte wurzeln in der kirchlichen Rechtskultur

Es war die lateinische Westkirche, so Adrian Loretan, die eine „demokratische Rechtskultur“ entwickelt hat. Bereits im 12. und 13. Jahrhundert entwickelte sie eine *juristische Theorie* der Begrenzung der Befugnisse für kirchliche und weltliche Herrschaft. Dies zeigte sich unter anderem in der Rezeptionsgeschichte des „Was alle angeht“-Prinzips des römischen Privatrechts, das erst, so Yves Congar (1958), im kanonischen Recht ausgestaltet wurde. Diese umfasst die Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und Demokratie und prägte das politische Denken Europas. Denn die Freiheit und die Anerkennung subjektiver Rechte eines jeden Menschen spielten schon in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft der Kirche eine zentrale Rolle. So wurde das kanonische Recht zum ersten modernen westlichen Rechtssystem, die Kirche zum ersten modernen westlichen Rechtsstaat, der den rechtlichen Umgang mit der Autorität prägt.

Der Einfluss des kanonischen Rechts als positives, veränderbares Recht prägte auch das Privatrecht der Neuzeit, insbesondere im Ehe- und Familienrecht und im Vertragsrecht. Die Bedeutung des Rechts im Einflussbereich der lateinischen Westkirche hat, so Harold J. Berman, auch zum „relativen Erfolg bei der Schaffung von Freiheit von politischer und moralischer Tyrannei“ beigetragen (Berman 1991, 682). Die Mehrheit demokratischer Staaten stammt nach Ahmet Cavuldak, einem alevitischen Politologen, aus dem „(latein)christlich geprägten Erfahrungsraum“ des Westens (Cavuldak 2015, 590). Der Westen als säkulare Rechtsgemeinschaft wurzelt in einer rationalen theologischen Denktradition, die es bewusst zu machen gilt.

„Aber diese im kirchlichen Kontext entstandene demokratische Rechtstradition wird“, so Adrian Loretan im Interview mit dem theologischen Feuilleton feinschwarz.net (2025b), „seit der Französischen Revolution verdrängt: Die einen reklamierten sie als Errungenschaft von Aufklärung und Revolution, für die anderen war sie unvereinbar mit dem hierarchischen Selbstverständnis der Kirche nach dem Vatikanum I“. Aber auch wenn die Papst- und Bischofskirche die demokratische Rechtskultur schon im Vorfeld des Vatikanum I zurückdrängte und das hierarchische und monarchische Prinzip einseitig stärkte, so hat die auf den subjektiven Rechten des Einzelnen und auf geteilter Verantwortung basierende liberale Rechtstradition dennoch überlebt, und zwar an den Rändern der Institution, etwa in Ordensgemeinschaften, ortskirchlichen Bischofswahlrechten oder staatskirchenrechtlichen Körperschaften wie in der Schweiz bis heute.

Das Wissen um die in der Rechtswissenschaft der Westkirche entwickelte demokratische Rechtstradition ging mit der Französischen Revolution verloren. Und die römisch-

katholische Kirche des Vaticanum I wollte nicht mehr daran erinnert werden und verweigerte ihren eigenen Mitgliedern die Freiheitsrechte, weil sie nur so an ihrem vom Absolutismus geprägten Amtsverständnis festhalten konnte. „Die der absoluten Monarchie Louis XIV. nachgebildete Lehre von der Kirche (Ekklesiologie), welche das Kirchenrecht seit dem Ersten Vatikanischen Konzil (1870) prägt, lässt uns glauben“, so Adrian Loretan weiter im Interview mit feinschwarz.net, „dass Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung nichts mit der Rechtsgeschichte der Kirche zu tun hätten“.

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind „zerbrechlich“

Die wohl wichtigste Lektion aus der Kirchenrechtsgeschichte, um diese Werte auch in Zukunft zu bewahren ist die: Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind höchst zerbrechlich und keineswegs selbstverständlich. Damit sie Bestand haben, braucht es ein Mindestwissen über deren Herkunft sowie die Überzeugung und die Bereitschaft aller, wehrhaft für sie einzustehen.

Für Adrian Loretan war nach 30 Jahren Lehrtätigkeit als Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern der Titel seines Buches zugleich das Thema seiner Abschiedsvorlesung: „Der demokratische Rechtsstaat. Zur Rechtskultur des Westens und der Westkirche“. Ihm ist wichtig, bei den unterschiedlichen religiösen Weltanschauungen Verständnis für das Friedensprojekt des säkularen Rechtsstaates zu wecken. Daher hebt er hervor, dass auch die religiösen Spuren der modernen Freiheit nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Denn viele Menschen muslimischen Glaubens etwa lehnen den westlichen Rechtsstaat ab, da er in ihrer Wahrnehmung ein a-religiöses Projekt sei. Der westliche Rechtsstaat wird aber nur dann verstanden, wenn er sowohl säkular als auch religiös begründet werden kann. Es braucht somit gegenüber der Verfassung einen „überlappenden Konsens“ der verschiedenen Weltanschauungen.

Die römisch-katholische Kirche, einst Vorreiter für Menschenrechte – und heute?

Wenn nun die römisch-katholische Kirche für sich zu recht in Anspruch nehmen darf, Wegbereiterin für Partizipation und Rechtsstaatlichkeit gewesen zu sein, so frage ich mich umso mehr: Wie steht es heute um die Rechte und um die Durchsetzung der Menschenrechte sowie um die subjektiven Personen- und Mitentscheidungsrechte aller Getauften innerhalb der Kirche? Muss das Recht nicht zuallererst und vor allem ein wirksames Mittel in der Kirche selbst sein? Und zwar ...

... im Umgang mit Missbrauch geistlicher Autorität und sexueller Gewalt in der Kirche?

Papst Paul VI. (*1897; 1963–1978), ein Kirchenrechtler, hatte 1974 ein kirchliches Grundgesetz, eine „Lex Ecclesia Fundamental“ in Auftrag gegeben, an deren Anfang ein eigener Menschenrechtskatalog die Grundrechte festschreiben sollte. Dieses Grundgesetz stellte die personale Würde jedes einzelnen Menschen als Gottes Ebenbild an den Anfang. Erst auf diesem Fundament der Rechte aller Getauften und aller Menschen in der Kirche konnten die Rechte der Ämter entfaltet werden. Dieses Verfassungsprojekt Pauls VI. blieb unvollendet und wurde von Papst Johannes Paul II. (*1920; 1978–2005) schubladisiert und nur ein Teil seines Inhalts fand Eingang in den CIC/1983. Die vom Heiligen Stuhl 1990 ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention wurde deshalb nie im CIC/1983 umgesetzt.

Menschen, die als minderjährige Schutzbefohlene sowie als schutzbedürftige Erwachsene durch Priester, Diakone, männliche und weibliche Ordensangehörige Missbrauch geistlicher Autorität und sexualisierte Gewalt erfahren haben, haben in der Kirche keine Menschenrechte, auf die sie sich stützen könnten, um gegen diejenigen vorzugehen, die ihre Institutionsmacht missbrauchen, sei es als Täter oder als Vertuscher. Zudem können sie nicht selbst ihre Rechte gegen die, die sie missbrauch(t)en, einklagen, da sie in der empörenden Eigenlogik des kirchlichen Rechts keine Rechtssubjekte sind (Belok 2025, 28–32).

Heute bräuchte es für die kirchlichen Gerichte zudem die Mitwirkung von Jurist:innen, die im staatlichen Recht Gerichtspraxis haben. Wichtig ist eine Gewaltentrennung, damit auch Bischöfe, die den Misshandelten keinen Rechtsschutz gewährten, angeklagt werden können.

Inzwischen sind in der katholischen Kirche in Deutschland und in der Schweiz Maßnahmen eingeleitet, die durch entschlossenes Handeln neues Vertrauen aufbauen können. So wurden in Deutschland, zum 1. März 2025 im Bistum Münster, erste handfeste rechtliche Konsequenzen in Kraft gesetzt. Ebenso wurden in der Schweiz im Kampf gegen den Machtmissbrauch geistlicher Autorität und gegen sexualisierte Gewalt entsprechende Maßnahmen ergriffen: die Errichtung einer nationalen Dienststelle „Missbrauch im kirchlichen Umfeld“ als auch die Einführung von obligatorischen psychologischen Eignungstests (Assessments) für künftige Seelsorger:innen zum 31. März 2025 sowie die Verabschiedung der Statuten für ein Nationales Straf- und Disziplinargericht (Belok 2025, 35–44).

... in der Frage fehlender Geschlechtergerechtigkeit in der Kirche?

Aristoteles ging noch davon aus, dass Frauen nicht zu vernünftigem Handeln fähig sind, was der männlichen Autorität entsprechende Vorrechte einräumte, die im kirchlichen

Recht teilweise bis heute gelten. So etwa hinsichtlich der Zulassung zur Priesterweihe: „Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann“ (can. 1024 CIC/1983). Auch kann nur ein Priester – in dieser Logik also nur ein Mann – eine Pfarrei leiten (can. 517 § 1 CIC/1983). Und dies, obwohl bereits im Neuen Testament eine Frau, nämlich Junia, als Apostelin (Röm 16,7) geführt und eine weitere Frau, Phöbe, für ihren Leitungsdienst gewürdigt wird (Röm 16,1). Zur Frage der Letztkompetenz ist im Neuen Testament ein normatives Schweigen feststellbar, was in den verschiedenen Kirchen zu völlig unterschiedlichen Kirchenbildern geführt hat. Auch hier wird deutlich: Das kirchliche Lehr- und Leitungsamt muss zur eigenen demokratischen Rechtstradition zurückfinden, die sie im Ersten Vatikanischen Konzil (1869/70) abgelegt hat.

Eine hilfreiche Ermutigung hierzu ist der Hinweis von Papst Franziskus (*1936; 2013–2025), den er bereits 2013 in seinem ersten Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* formuliert hat: „die Kirche“ (genauer müsste es wohl heißen: das kirchliche Lehr- und Leitungsamt) dürfe keine Angst haben, die kirchlichen Normen zu revidieren, denn Thomas von Aquin habe betont, „dass die Vorschriften, die dem Volk Gottes von Christus und den Aposteln gegeben wurden, ganz wenige‘ sind. [...] Er schrieb, dass die von der Kirche später hinzugefügten Vorschriften mit Maß einzufordern sind, ‚um den Gläubigen das Leben nicht schwer zu machen‘ und unsere Religion nicht in eine Sklaverei zu verwandeln, während ‚die Barmherzigkeit Gottes wollte, dass sie frei sei“ (EG 43). Und bedenkt man, wie oft das Lehr- und Leitungsamt der römisch-katholischen Kirche eine Entscheidung, die es unbedingt durchsetzen wollte, als „göttliches Recht“ ausgegeben und die Interpretation dieses „göttlichen Rechts“ für sich allein beansprucht hat, so ist auch hier an Thomas von Aquin zu erinnern, dass das göttliche Recht, das auf der Gnade beruht, das menschliche Recht, das aus der menschlichen Vernunft stammt, keineswegs aufhebt.

Das Zweite Vatikanische Konzil (1963–1965) hat sich in seinen 16 Dokumenten – Konstitutionen, Dekreten und Erklärungen – mehrfach und eindeutig für die unbedingte Achtung der Menschenrechte ausgesprochen. So etwa in *Gaudium et spes*, der Pastoralkonstitution der Kirche in der Welt von heute: „Jede Form einer Diskriminierung [...] sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, der Farbe, der gesellschaftlichen Stellung, der Sprache oder der Religion, muss überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht“ (GS 29). Solange die römisch-katholische Kirche, deren Rechtswissenschaft die Menschenrechte im 16. Jahrhundert entwickelt hat, diese Menschenrechte nach innen nur lehramtlich fordert, aber „im eigenen Haus“ kirchenrechtlich nicht umsetzt, werden weiterhin mehr als 50 Prozent der Gläubigen diskriminiert.

Literaturverzeichnis

- Belok, Manfred (2025). Seelsorge: Vertrauensraum und Gefahrenzone. Ein Dringlichkeitsappell. In: Burkhard Berkmann, Andreas Eicker, Peter G. Kirchschräger & Martina Tollkühn (Hg.), *Iustitia-Libertas-Dignitas* (FS Adrian Loretan). Berlin: Peter Lang, 21–45.
- Berman, Herold J. (1983/²1991). *Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition* (übersetzt von Hermann Vetter). Frankfurt/M.: Suhrkamp. Original: *Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Cavuldak, Ahmet (2015). *Gemeinwohl und Seelenheil. Die Legitimität der Trennung von Religion und Politik in der Demokratie*. Bielefeld: transcript.
- Congar, Yves (1958). „Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet“. In: *Revue historique de droit français et étranger* (4e série) 36, 210–259.
- Habermas, Jürgen (2001). *Jerusalem, Athen und Rom*. In: Ders., *Zeit der Übergänge. Kleine Politische Schriften IX*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 171–196.
- Jefferson, Thomas (1776). *Amerikanische Unabhängigkeitserklärung*. In: *Der Sozialstaat - Quelle: Amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776)* [28.3.2026].
- Loretan, Adrian (2025a). *Der demokratische Rechtsstaat – eine Ideengeschichte. Zur Rechtskultur des Westens und der Westkirche*. Zürich: Theologischer Verlag (TVZ).
- Loretan, Adrian (2025b). *Demokratie und Menschenrechte gehören zur Rechtstradition der Kirche*. In: feinschwarz.net *Theologisches Feuilleton*, 15.9.2025, abrufbar unter <https://www.feinschwarz.net/Demokratie-und-Menschenrechte-gehoren-zur-Rechtstradition-der-Kirche/> [28.3.2026].
- Papst Pius XII. (1942). *Weihnachtsansprache*. In: Emil Marry (Hg.) (1945). *Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau. Dokumente*. Freiburg: Herder, 657–680.
- Tierney, Bryan (1997). *The Idea of Natural Rights. Studies on Natural Rights, Natural Law, and Church Law 1150–1625*. Emory: University Press.
- UN-Resolution (2026). In: *ARD-Tagesschau* 25.3.2026, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/un-resolution-sklavenhandel-100.html> [28.3.2026].

Prof. Dr. theol., Dipl.-Päd. Manfred Belok
Professor em. für Pastoraltheologie und Homiletik an der Theologischen Hochschule Chur
Wiesbadener Str. 1
D-65549 Limburg/Lahn
manfred.belok(at)gmx(dot)de